

Bundessozialgericht
- 4/1/4 RJ 433/69 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Februar 1973

Kläger und Revisionsbeklagter,

RegObSekretär
als Urk. Beamter
d.Gesch.Stelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:.....

Prozeßbevollmächtigter:.....

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 21. Februar 1973 hin, durch seine
Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -,
Dr. E c k e r, M ü l l e r
und die ehrenamtlichen Richter H a u s e n und
Dr. B o n g a r d t
für Recht erkannt:

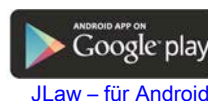
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 8. Oktober 1969 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Der Kläger (Träger der Sozialhilfe) begehrt von dem beklagten Träger der Rentenversicherung den Ersatz der Kosten, die ihm durch die stationäre Behandlung des italienischen Staatsangehörigen Antonio B. (B.) wegen aktiver behandlungsbedürftiger Tuberkulose entstanden sind. Der Ersatzanspruch hängt davon ab, ob B. selbst einen Anspruch auf Heilbehandlung gegen die Beklagte hatte.

B. entrichtete in Italien vom 1. September 1956 bis mindestens 31. August 1964 Beiträge zur Invaliditätsversicherung, außerdem bis zum 31. März 1965 Beiträge zur italienischen Krankenversicherung und Tuberkuloseversicherung. Am 2. April 1965 nahm er in der Bundesrepublik Deutschland eine kranken- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf. Nachdem bei B. Anfang August 1965 eine offene Tuberkulose festgestellt worden war, wurde er vom 12. August 1965 bis zum 18. Oktober 1966 stationär behandelt. Die Kosten dieser Behandlung in Höhe von 15.820,89 DM wurden vom Kläger getragen.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Beklagte zum Kostenersatz verurteilt. Die Tuberkulosehilfe des § 1244a der Reichsversicherungsordnung (RVO) sei – so hat das SG ausgeführt – als Leistung für den Fall der Krankheit anzusehen. Nach Art. 16 der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) seien daher für den Erwerb des Leistungsanspruchs die in Italien und in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenzurechnen. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. B. habe – so das LSG – in den seiner Erkrankung vorangegangenen 24 Monaten für *wenigstens sechs Monate* Beiträge für rentenversicherungspflichtige Beschäftigungen entrichtet und damit die Voraussetzungen der ersten Alternative des § 1244a Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-3-

Satz 1 RVO erfüllt. Die Anrechnung der in Italien entrichteten Beiträge folge zwar nicht – wie das SG angenommen habe – aus den Artikeln 16 und 17, wohl aber aus Art. 26 iVm Art. 27 der EWG-VO Nr. 3. Die stationäre Heilbehandlung wegen Tuberkulose sei eine Leistung bei Invalidität (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der EWG-VO Nr. 3). Der Leistungsausschluß nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der EWG-VO Nr. 3 (EWG-VO Nr. 4) betreffe nur Renten.

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie beanstandet die Anrechnung der italienischen Beiträge.

Zur Frage, welche Bedeutung – im Rahmen des § 1244a RVO – den Art. 16 ff und 26 ff der EWG-VO Nr. 3 für die Berücksichtigung der Versicherungszeiten in Italien beizumessen ist, hat der Senat gemäß Art. 177 des Vertrages zur Gründung der EWG den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) angerufen. Dieser hat durch Urteil vom 16. November 1972 den Begriff der sozialen Sicherheit für den Bereich der EWG-VO Nr. 3 festgelegt, ferner vorabentschieden, daß die Tbc-Bekämpfung im Bereich der sozialen Sicherheit, wie er sie sieht, europarechtlich als Leistung bei Krankheit anzusehen sei, und daraus gefolgert, daß für einen solchen Fall Versicherungszeiten in mehreren europäischen Mitgliedstaaten sich nach Art. 16 ff VO Nr. 3 zusammenfügen ließen. – Wegen des Inhalts der Entscheidung im einzelnen wird auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache 15/72 Bezug genommen.

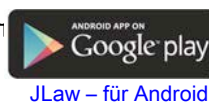
Die Beklagte beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Kläger und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision der Beklagten hat Erfolg.

Der auf § 59 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gestützte Ersatzanspruch des Klägers ist begründet, wenn die Beklagte verpflichtet war, für die stationäre



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

- 4 -

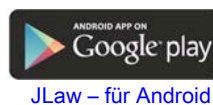
nehmers B. aufzukommen. Dies trifft nur zu, wenn B. bei Feststellung seiner Behandlungsbedürftigkeit versichert im Sinne des § 1244 a Abs. 2 RVO war. Ob dieses Tatbestandsmerkmal verwirklicht war, ist bei dem bisher ermittelten Sachverhalt offen.

Mit den vier Beitragsmonaten, die B. von April bis Juli 1965 in der Bundesrepublik Deutschland hinter sich gebracht hatte, blieb er hinter den Mindestanforderungen des § 1244 a Abs. 2 RVO zurück. Jedoch ist der Bestand an Versicherungszeiten in Italien in Rechnung zu stellen, wenn die Voraussetzungen der Art. 16 ff EWG-VO Nr. 3 gegeben sind (wegen der Anwendbarkeit dieser Vorschriften wird auf die Vorabentscheidung des EuGH vom 16. November 1972 und das Urteil des Senats vom 21. Februar 1973 - 4 RJ 473/69 - hingewiesen). Die in Italien erdienten Versicherungszeiten sind zu den Zeiten der deutschen Rentenversicherung hinzuzuzählen, wenn zwischen ersteren und letzteren keine Lücke von mehr als einem Monat klafft (Art. 17 Abs. 1 Satz 2 VO Nr. 3). Für diese Verkettung ausländischer und inländischer Versicherungszeiten kommt es jeweils auf die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung an. § 1244 a Abs. 2 RVO bezieht sich auf Zeiten dieses Versicherungsberreiches. Dies verdeutlicht schon der Gesetzeswortlaut durch die Verweisung auf § 1246 Abs. 3 RVO, der seinerseits in Verbindung mit § 1250 Abs. 1 RVO zu lesen ist. Dieselbe Auslegung legen Sinn und Zweck des § 1244 a Abs. 2 RVO nahe. Die Rentenversicherung soll zur Tbc-Bekämpfung und damit für eine ihr nicht originär obliegende Aufgabe zuständig sein, wenn der Tbc-Kranke ihr "nahesteht". Deshalb soll sie nur für solche an Tbc erkrankten Personen zu sorgen haben, für die zu ihr während einer näher bezeichneten Zeit Beiträge entrichtet worden sind. Versicherungszeiten im Ausland können wie solche zur bundesdeutschen Rentenversicherung nur beachtet werden, wenn sie in einer Versicherung erworben worden sind, die funktionell, d.h. in ihrer Aufgabe, ihrer Wirkungsweise und ihrem Gehalt nach der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

deutschen Rentenversicherung ähnlich ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn die ausländische Versicherung auf vergleichbare Versicherungsfälle hin orientiert ist.

Darüber, ob der zeitliche Anschluß zwischen den Rentenversicherungszeiten in Italien und Deutschland gewahrt ist, geben die von dem Berufungsgericht getroffenen Feststellungen keine klare Auskunft. Das Berufungsgericht hat dazu lediglich angeführt, dass B. habe "bis mindestens 31. August 1964" in der italienischen Rentenversicherung Beiträge entrichtet. Es ist also nicht ausgeschlossen, daß er dort auch darüber hinaus noch - bis kurz vor der Aufnahme seiner Beschäftigung in Deutschland am 2. April 1965 - Beiträge gezahlt hat.

Dieser Frage ist nachzugehen, da von ihrer Beantwortung die Entscheidung des Rechtsstreits abhängt. Damit die nötigen Nachforschungen angestellt werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

